

Mitteilungsverpflichtung Kassensysteme.

Hier das Schreiben der obersten Finanzbehörden vom 28.06.2024

Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung (AO)

GZ IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009 DOK 2024/0511821 (bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800 - (BStBl I S. 1010) wurde die Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Absatz 1 Abgabenordnung (AO) nach § 146a Absatz 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERIC-Schnittstelle ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Mitteilung von Kassen(-systemen)

Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung. Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten.

Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO).

Es ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist. Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV, die vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Die Rz. 145 bis 155 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD - BMFSchreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003:001, BStBl I S. 1269) bleiben unberührt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 1.16.1.4 des AEAO zu § 146a bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln sind.

Nicht angeschaffte (z. B. gemietete oder geleaste) elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich (Nr. 1.16.2.6 des AEAO zu § 146a).

Zusätzlich der Auszug aus der zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherheitsverordnung

Hinzugefügt werden Artikel 4, §§ 7-9 relevant sind für Kasse §7 und §8

§ 7

§ 7 Absatz 2 Satz 2 KassenSichV wird ergänzt um die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (Nummer 4), den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns (Nummer 6) und den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs (Nummer 7). Hierbei handelt es sich nur um Klarstellungen und Anpassungen an § 2 der KassenSichV. Die ergänzten Daten müssen bereits als Protokolldaten vom Sicherheitsmodul zwingend erzeugt werden (vgl. Tz. 3.3.1 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03153). Des Weiteren ist die Seriennummer schon aufgrund der Tz. 2.4 der

Technischen Richtlinie BSITR 03151 vorgesehen. Als redaktionelle Folgeänderung wird in § 7 Absatz 2 Satz 3 KassenSichV die Angabe „4“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Bei der Änderung in § 7 Absatz 3 KassenSichV handelt es sich um eine sprachliche Anpassung zum Zwecke der einheitlichen Formulierung und zur besseren Verständlichkeit.

Im Übrigen ist § 7 unverändert.

§ 8

§ 8 Absatz 2 Satz 1 KassenSichV wird ergänzt um die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (Nummer 4), um den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns (Nummer 6) und um den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs (Nummer 7). Hierbei handelt es sich nur um Klarstellungen und Anpassungen an § 2 der KassenSichV. Die ergänzten Daten müssen bereits als Protokolldaten vom Sicherheitsmodul

zwingend erzeugt werden (vgl. Tz. 3.3.1 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03153). Des

Weiteren ist die Seriennummer schon aufgrund der Tz. 2.4 der Technischen Richtlinie BSITR 03151. Als redaktionelle Folgeänderung werden in § 8 Absatz 2 Satz 4 KassenSichV

die Wörter „und 4“ durch die Wörter „bis 5“ ersetzt.

Darüber hinaus werden die Wörter „zu enthalten“ zur besseren Lesbarkeit des Satzes vor

die Aufzählung gezogen.

Bei der Änderung in § 8 Absatz 3 KassenSichV handelt es sich um eine sprachliche Anpassung zum Zwecke der einheitlichen Formulierung und zur besseren Verständlichkeit.

Im Übrigen ist § 8 unverändert.

Anpassungen in TOP

Hier ist das Einfügen der Seriennummer der Kasse und der TSE in das Sicherheitsprotokoll erforderlich.

Ebenso die Anpassungen an den Belegdruck.

Hierfür ist das TOP System auf die aktuelle Version upzudaten.

Für Kunden mit Wartungsvertrag ist diese Erweiterung inkludiert.

Für Kunden ohne Wartungsvertrag ist diese Erweiterung kostenpflichtig.

Mitteilung über elektronische Aufzeichnung Ausfüllanleitung

Hier der Link zu der Ausfüllanleitung für Kassenbetreiber:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-Ausfuellanleitung.pdf? blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-Ausfuellanleitung.pdf?blob=publicationFile&v=2)

Hilfe zur

Ausfüllanleitung- elektronische Aufzeichnungssystem

Die Ausfüllanleitung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-Ausfuellanleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2 - Betriebsstätte

Bezeichnung Betriebsstätte	<input type="text"/>
Anzahl der zugeordneten elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAs)	<input type="text"/> ?
Außerbetriebnahme Betriebsstätte	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/> ?
Bemerkungen zur Betriebsstätte	
<div style="border: 1px solid #ccc; height: 100px;"></div>	
Ihnen stehen noch 1000 Zeichen zur Verfügung.	

Bezeichnung Betriebsstätte:

geben Sie hier den Namen Ihrer Institution an, wie er auch auf dem Kassenbeleg aufgeführt ist.

Anzahl der zugeordneten elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAs):

Geben Sie die Anzahl der Kassen und der Verwaltungsrechner an auf denen Kassenvorgänge (genutzte Kassieroberflächen) stattfinden.

Außerbetriebnahme Betriebsstätte:

Dieses Feld ist nur bei der Außerbetriebnahme der Institution relevant.

Bemerkung:

Ist nur für individuelle Informationen vorgesehen. Es besteht keine Pflicht zum Ausfüllen.

Angaben zum elektronischen Aufzeichnungssystem (eAs)

2. Eintrag

Art des eAs	Keine Angabe 
Software des eAs	<input type="text"/>
Software-Version des eAs	<input type="text"/>
Seriennummer des eAs / Software-App	<input type="text"/>
Hersteller des eAs	<input type="text"/>
Modell des eAs	<input type="text"/>
Anschaffung des eAs	 TT.MM.JJJJ
Inbetriebnahme des eAs	 TT.MM.JJJJ
Außerbetriebnahme des eAs	 TT.MM.JJJJ
Grund der Außerbetriebnahme des eAs	<input type="text"/>
Bemerkungen zum eAs	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 80px; width: 100%;"></div>

Art des eAs (elektronisches Aufzeichnungssystem):

Wählen Sie Computergestützte/ PC-Kassensystem für folgende Geräte:

TIPP-Kassen, KIM-Kassen, Verwaltungsrechner mit Kassenfunktion.

Wählen Sie Tablet-/ App-Kassen- System für:

Mobile Kasse MIA.

Software des eAs:

geben sie hier Beckerbillett TOP ein.

Softwareversion des eAs:

Geben Sie hier TOP3 ein.

Die jetzt benötigten Informationen finden Sie auf dem Typenschild an der Unterseite der Kasse.



Beispiel Typenschild:

Seriennummer des eAs/ Software-App:

Tragen Sie hier die Gerätenummer laut Typenschild ein.

Hersteller des eAs

Tragen Sie hier Beckerbillett GmbH ein

Model des eAs

tragen Sie hier die Bezeichnung der Kasse welche in der oberen Zeile des Typenschildes steht ein.

Anschaffung des eAs.

Tragen Sie hier das Datum des Kaufes ein

Inbetriebnahme des eAs.

Tragen Sie hier das Datum der Inbetriebnahme ein.

Hier wäre der Eintrag des Datums des ersten Verkaufs mit der Kasse möglich, diese Informationen finden Sie in den TOP Auswertungen.

Außerbetriebnahme des eAs

Dieses Feld ist nur bei einer endgültigen Außerbetriebnahme auszufüllen.

Grund für die Außerbetriebnahme des eAs:

Dieses Feld ist nur bei einer endgültigen Außerbetriebnahme auszufüllen

Bemerkungen zum eAs:

Hier können Anmerkungen zum System gemacht werden.

Zum Beispiel Saisonkasse Nutzung nur von Mai bis Oktober.

Reservegerät mit wechselnden Einsatzorten usw.

Angaben zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Seriennummer der TSE	<input type="text"/>
BSI-Zertifizierungs-ID	<input type="text"/> 
Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/> 
Art / Bauform der TSE	Keine Angabe 

Seriennummer der TSE:

Sie finden die Seriennummer der TSE auf dem Kassenbon als 64 stellige Zeichenfolge.

BSI-Zertifizierungs-ID:

Für alle Systeme außer der MIA lautet die Eingabe: 0362-2019

Für die MIA-Kasse lautet die Eingabe: 03153-2020

Inbetriebnahme/Aktivierung der TSE

geben Sie hier das Datum der Aktivierung ein.

Hinweis: Meist entspricht die Aktivierung dem Rechnungsdatum der TSE

Art/ Bauform der TSE

Wählen Sie hier außer bei der MIA-Kasse die Bauform USB Stick

Bei der MIA Kasse wählen Sie SD-Karte

Beachte Sie:

1.

Beim kompletten Austausch einer Kasse muss die Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme neu ausgefüllt werden.

Dies gilt nicht beim Austausch einzelner Hardware Komponenten wie Drucker, Toucheinheiten usw. Beachten Sie das bei einem Austausch von Gehäuseteilen auf denen sich das Typenschild befindet dieses im Vorwege mit Bekerbillett abzustimmen ist.

2.

Die Tse mit einem Verfallsdatum versehen ist und bei einem Austausch der TSE, eine entsprechende Meldung mit den geänderten TSE Daten im Elster Portal vorgenommen werden muss.